



NEWS INTERNATIONAL SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gesellschafter, die zu mindestens 1 % am Kapital einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, müssen insbesondere beim Wegzug aus Deutschland und bei Schenkung der betreffenden Anteile an im Ausland ansässige Personen die Vorschrift des § 6 AStG im Auge behalten. Die dort geregelte sogenannte Wegzugsbesteuerung kann zu einer Besteuerung der stillen Reserven in den Anteilen führen, obwohl gar keine Veräußerung stattfindet. Mangels Zufluss eines Veräußerungserlöses liegt in Abhängigkeit vom Verkehrswert der Anteile gegebenenfalls eine erhebliche Liquiditätsbelastung vor.

Im EU-/EWR-Bereich hat die Wegzugsbesteuerung allerdings ihren Schrecken verloren. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Steuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn zwar festgesetzt, aber zinslos und ohne Sicherheitsleistungen gestundet. Da die Schweiz weder Mitgliedstaat der EU, noch ein Staat des EWR ist, kam diese Regelung im Verhältnis zur Schweiz nicht zur Anwendung. Mit Urteil vom 26.02.2019, C-581/17 in der Rs. *Wächtler* hat der EuGH nun aber entschieden, dass bei einem Wegzug in die Schweiz die Wegzugsteuer doch gestundet werden kann. Dies ergibt sich aus der Schutzwirkung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der EU und der Schweiz, welche mit den europarechtlichen Grundfreiheiten vergleichbar ist.

Der Teufel steckt wie immer im Detail und somit kann keine vollständige Entwarnung gegeben werden. Anfang 2018 kam der EuGH in einer Entscheidung im Kontext

Ungeklärt sind beispielsweise auch die Auswirkungen, wenn Anteile aus lange zurückliegenden Umwandlungen betroffen sind („alleinbringungsgeborene Anteile“). Außerdem kann in Schweiz-Fällen wohl eine Sicherheit gefordert werden und natürlich kommt die Wegzugsbesteuerung bei Drittstaaten grundsätzlich nach wie vor zur Anwendung.

Sehr erfreulich ist der Umstand, dass die Diskussion, die zeitlich unbegrenzte EU-/EWR-Stundung durch auf fünf Jahre begrenzte Teilzahlungen zu ersetzen, nun beendet sein dürfte. Mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung des EuGH wurde eine solche Möglichkeit für den deutschen Gesetzgeber gesehen. Der EuGH hat nun aber eine gestreckte Zahlung als nicht ausreichend beurteilt und eine Stundung bis zur tatsächlichen Veräußerung gefordert.

Hoffnung kommt auch für Wegzugsfälle in das Vereinigte Königreich nach dem Brexit auf. Während bei bereits erfolgtem Wegzug ohnehin grundsätzlich Entwarnung gegeben wurde, ist künftig möglicherweise eine Stundung möglich, wenn nach dem Brexit ein Abkommen, welches mit dem FZA vergleichbar ist, geschlossen wird.

Mit Spannung darf die Reaktion des deutschen Gesetzgebers erwartet werden. Jedenfalls müssen natürlich schon jetzt Bescheide in anhängigen Verfahren offen gehalten werden. Auch in Fällen eines bereits erfolgten Wegzugs können noch verfahrensrechtliche Möglichkeiten bestehen, das EuGH-Urteil zur Anwendung zu bringen. Sprechen Sie uns gerne an.

Freundliche Grüße

Frankreich - Schweiz (Urteil vom 15.03.2018, C-355/16, Rs. Picart) zum Ergebnis, dass der persönliche Anwendungsbereich des FZA nicht eröffnet war, weil der Steuerpflichtige nicht die Begriffsdefinition eines Selbständigen erfüllte.



Prof. Dr. René Schäfer



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.